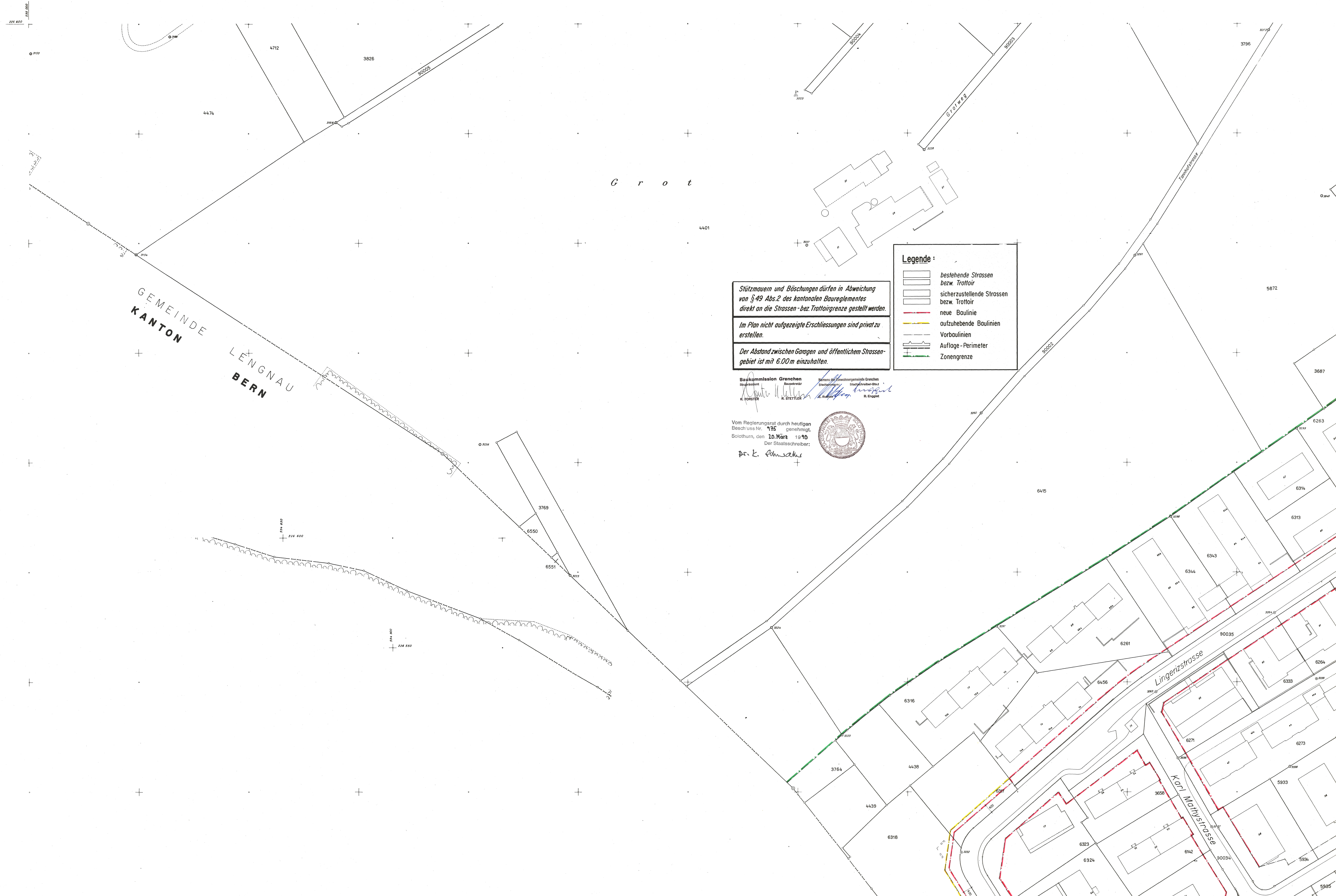




Legende :

- bestehende Strassen
bezw. Trottoir
- sicherzustellende Strassen
bezw. Trottoir
- neue Baulinie
- aufzuhebende Baulinien
- Vorbauinien
- Auflage - Perimeter
- Zonengrenze

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung
von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes
direkt an die Strassen- bez. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu
erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassen-
gebiet ist mit 6.00 m einzuhalten.

Baukommission Grenchen
Bauprevisor
K. FORSTER

Namens der Einwohnergemeinde Grenchen
Gemeinderat
R. STETTLER

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 175 genehmigt.
Solothurn, den 10. März 1940
Der Staatsschreiber:
Dr. K. F. F. F.

